

Sitzung am 28.03.2011

Ausbau der Betreuungsweisungen bei Jugendstrafverfahren		
verantwortlich: Kreisjugendamt		Drucksache 2011-13-JHA28.03.
		<i>keine Anlage</i>
		07.03.2011
<u>Beratung:</u>	28.03.2011	Jugendhilfeausschuss
<u>Beschlussfassung:</u>		

Beschlussvorschlag:

Dem Verein PräventSozial wird für die Durchführung von Betreuungsweisungen ab dem Jahr 2012 ein jährlicher Zuschuss von 24.700,00 EURO in Aussicht gestellt. Hierfür sind im Haushaltsplanentwurf 2012 die entsprechenden Haushaltsmittel aufzunehmen.

1. Vorbemerkung

In der Sitzung des Jugendhilfeausschusses vom 29.11.2010 wurden die Sozialen Trainingskurse und die Betreuungsweisungen als sozialpädagogische Hilfen im Kontext von Jugendstrafverfahren in einer Fortschreibung des entsprechenden Teilplans des Kreisjugendplans eingebracht (s. Drucksache 98/2010). Bezüglich der Betreuungsweisungen hatte die Verwaltung Kapazitätsprobleme eingeräumt und eine Überprüfung bis Mitte 2011 zugesichert.

2. Rechtliche Grundlagen, Sinn und Zweck von Betreuungsweisungen

Die Betreuungsweisung gehört zum Instrumentarium der Jugendgerichte und Jugendämter (Jugendgerichtshilfen). Die gesetzliche Verankerung der ambulanten Maßnahmen, unter anderem auch der Betreuungsweisung, erfolgte im Jugendgerichtsgesetz und gründet sich auf den Weisungskatalog von § 10 Abs.1 Nr.5. Demnach ist es zulässig, den Jugendlichen der Betreuung und Aufsicht einer bestimmten Person zu unterstellen. Der Richter bestimmt die Laufzeit, die ein Jahr nicht überschreiten soll. In der Regel beträgt die Dauer der Betreu-

ungsweisung ca. 6 Monate. Betreuungsweisungen könne auch als Diversionsmaßnahme durchgeführt werden. Konkret bedeutet dies, dass im Rahmen von § 45 und § 47 JGG Verfahren nach erfolgreicher Betreuung eingestellt werden können.

a) Zielgruppen, Anzahl und Gründe der Betreuungen

Die Betreuungsweisung ist angezeigt bei jugendlichen Straftätern, bei denen eine Problem- und Mangelsituation durch die Jugendgerichtshilfe festgestellt wurde. Gesichtspunkte für Betreuungsweisungen sind hierbei die Art der Straftat, Schwierigkeiten in der Familie, Probleme in der Schule und Ausbildungsstätte, Beziehungs- und Partnerschaftsprobleme, mangelndes Selbstwertgefühl, Perspektivlosigkeit, problematisches Freizeitverhalten, finanzielle Nöte u.ä.

Hilfe kann die betreuende Fachkraft in verschiedenen Formen und Möglichkeiten anbieten, z.B. in Einzel- und Gruppengesprächen, Kontakt zu Eltern und Freunden, Unterstützung bei Ämterangelegenheiten, Hilfestellung bei Arbeits- und Ausbildungsplatzsuche, Wohnung und Unterkunft, Vermittlung von gezielten Hilfsangeboten, wie z.B. der Drogenberatungsstelle oder Hilfe bei der Schuldenregulierung. Gründe für die jugendrichterliche Weisung sind vor allem Eigentumsdelikte, aber auch Raub, Körperverletzung und Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz.

b) Aufgaben und Arbeitsformen

Die Betreuungshelferin erhält über die Jugendgerichtshilfe des Jugendamtes die Mitteilung einer Betreuungsweisung. Jugendgerichtshilfe und Betreuungshelferin überwachen die Betreuung und teilen den Erfolg oder Misserfolg dem Jugendrichter mit.

Als Einzelfallhilfe richtet sich die Betreuungsweisung nach der Situation des jeweiligen jugendlichen bzw. Heranwachsenden. Der Verlauf und die konkrete Ausgestaltung der Weisung liegt in der Verantwortung der durchführenden Fachkraft und muss frei von repressivem Druck sein. Die Weisung wird zwar im Zusammenhang mit der Straftat angeordnet, sollte sich dann aber vorrangig nicht am Delikt, sondern an der persönlichen Lebenssituation des jungen Menschen orientieren. Deshalb ist der Aufbau einer positiven Beziehung zwischen der Betreuungskraft und dem Jugendlichen notwendig. Die Betreuungsweisung verlangt Mitarbeit, eine Änderung des Verhaltens sowie in hohem Maße Einsatz.

Die durchführende Stelle muss institutionell von der Justiz unabhängig sein, damit der Jugendliche angstfrei und offen über seine Probleme und Belastungen, eventuell auch über strafrelevante Probleme, sprechen kann. Für die Durchführung der Betreuungsweisung ist ein freier Träger vorzuziehen, da es dann auch zu keinen Rollenkonflikten mit der Jugendgerichtshilfe kommen kann. Auch muss der Träger über eine gesicherte Finanzierung verfügen, um die nötige Sicherheit und Unabhängigkeit für die Durchführung dieser pädagogischen Maßnahme zu gewährleisten.

3. Situation im Rems-Murr-Kreis

Betreuungsweisungen werden im Rems-Murr-Kreis seit 1984 durchgeführt. Träger für die Durchführung war zunächst der Verein Steppenwolf. Nach Auflösung dieses Vereins wurde die Durchführung dieser Maßnahme ab 2003 vom Bewährungshilfeverein/PräventSozial übernommen. Die Personal- und Sachkosten für die **50%-Stelle** werden über Geldbußen der Gerichte und Staatsanwaltschaften sowie über einen jährlichen Zuschuss des Rems-Murr-Kreises in Höhe von **14.300 Euro** finanziert.

In den letzten Jahren wurden von der 50%-Stelle **monatlich durchschnittlich 8 – 20 junge Menschen mit besonderen sozialen Problemen** betreut. Dieser hohe Anteil an Betreuungen für eine halbe Fachkraftstelle reicht nicht mehr aus, um die Intensität und Qualität der Betreuung zu gewährleisten. Zudem wurde von den Gerichten und den Staatsanwaltschaften ein wesentlich höherer Bedarf für Betreuungsweisungen angemeldet.

Deshalb hat auch der durchführende Träger PräventSozial den Antrag gestellt, die Stelle auf 100% aufzustocken (hilfsweise auf 75%) und $\frac{3}{4}$ der Finanzierung zu übernehmen, da auch der seitherige Personalkostenzuschuss von 14.300 Euro nicht mehr der ursprünglich vereinbarten $\frac{3}{4}$ -Finanzierung entspricht, sondern nur noch $\frac{2}{3}$ der tatsächlichen Kosten abdeckt.

4. Weiteres Vorgehen

Angesichts der Betreuungsdichte, der Anforderungen von Seiten der Justiz und der Jugendgerichtshilfe beim Kreisjugendamt sowie des Antrags des durchführenden Trägers **wird vorgeschlagen, ab dem Haushaltsjahr 2012 einen Kostenanteil für eine 75%-Stelle zu $\frac{3}{4}$ der tatsächlichen Kosten zu finanzieren und an PräventSozial auszubezahlen.** Dies entspricht nach Angaben des Trägers einer **Gesamtsumme von 24.700 Euro** und damit einer **Erhöhung des Gesamtbetrags um 10.300 Euro gegenüber den seitherigen Kosten von 14.400 Euro.** Der ungedeckte Eigenanteil des Trägers wird von diesem über Bußgelder finanziert.

Der **Unterausschuss** befasste sich in seiner Sitzung am 22.02.11 mit diesem Vorschlag und empfiehlt ihn zur Beschlussfassung.

Die durchführende Fachkraft für Betreuungsweisungen, Frau Jutta Hahn-Weik, wird aus der Praxis ihrer Arbeit berichten.